Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/4/16 10Os10/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.04.1985

Norm

StGB §109 Abs3 Z1

Rechtssatz

Zum Tatbestand ist nicht unbedingt erforderlich, daß die beabsichtigte Gewalt gegen eine Person tatplanmäßig in dem geschützten Raum selbst stattfinden müßte. Die bloß darauf gerichtete Absicht, eine zunächst "dort" befindliche Person durch Drohung mit Gewalt zum Verlassen des Raumes zu nötigen, um sodann in unmittelbarer Folge die Gewalt gegen diese außerhalb des Raumes zu üben, ist ebenfalls tatbestandsmäßig.

Entscheidungstexte

- 10 Os 10/85
  Entscheidungstext OGH 16.04.1985 10 Os 10/85
  Veröff: SSt 56/26 = JBl 1985,754 = EvBl 1986/23 S 93 = RZ 1986/52 S 170

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0093065

Dokumentnummer

JJR_19850416_OGH0002_0100OS00010_8500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at